



Merkblatt Inventur

Zum Bilanzstichtag (das ist in der Regel der 31.12.) ist das Warenlager körperlich aufzunehmen.

Die körperliche Aufnahme geschieht durch Zählen, Wiegen, Messen etc.

Es ist grundsätzlich zulässig, wenn die körperliche Aufnahme nicht am 31.12. stattfindet. Nur müssen dann:

- entweder zwischen dem Tag der körperlichen Aufnahme und dem 31.12. keinerlei Warenbewegungen stattfinden
- oder die Warenbewegungen, die noch stattgefunden haben, genau aufgezeichnet werden, damit anhand dieser Aufzeichnungen der Stand vom 31.12. rekonstruiert werden kann.

Über die körperliche Aufnahme wird ein Protokoll geführt, das landläufig „Inventur“ genannt wird. Dieses Protokoll wird in aller Regel handschriftlich sein, weil es ja während der Zählung angefertigt wird.

Es ist unzulässig, zuerst auf „Schmierzettel“ zu inventieren, diese dann „reinzuschreiben“ und die Schmierzettel dann wegzuworfen. Auch die Schmierzettel sind in einem solchen Fall aufzubewahren.

Machen Sie sich überhaupt über die „äußere Form Ihrer schriftlichen Arbeit“ keine Gedanken. Die Inventur muss nicht schön, sie muss nur richtig sein.

Dem Wesen der Inventur als Protokoll entsprechen folgende Vorschriften:

- in Tinte oder Kugelschreiber (nicht Bleistift) geschrieben
- mit Datum versehen
- vom Unternehmer oder der aufnehmenden Person unterschrieben
- leere Stellen müssen entwertet werden, damit nichts mehr eingefügt werden kann.

Noch einige Hinweise zur Technik der körperlichen Aufnahme:

Es empfiehlt sich die körperliche Aufnahme in streng räumlicher Reihenfolge vorzunehmen. Beginnen Sie also im Regal z.B. links oben, zählen Sie die Waren, und hören Sie rechts unten auf.

Eine Quelle von Fehlern ist es fast immer, wenn bei der körperlichen Aufnahme „gesprungen“ wird. Das heißt, Sie sind gerade dabei, eine bestimmte Ware zu zählen, wissen aber, dass anderswo im Lager diese Ware auch noch lagert, und beschließen jetzt



diese anderen Posten gleich „mitzuzählen“ um sich eine Eintragung in der Inventur zu ersparen. Diese Vorgangsweise führt unweigerlich zu Zählfehlern.

Die Bewertung der Inventur ist ein zweiter Vorgang, der selbstverständlich später erfolgen kann und in aller Regel auch tatsächlich später erfolgt.

Zur Bewertung:

Die Bewertung erfolgt zu Netto-Einstandspreisen, d.h. abzüglich

- Umsatzsteuer
- Rabatte
- Skonto

aber zuzüglich z.B. Eingangsfrachten, Zoll, etc.

Wenn die Einstandspreise geschwankt haben, ist die Bewertung etwas komplizierter. Wenn die Preise gesunken sind, ist der letzte (niedrigere) Preis anzusetzen. Wenn die Preise gestiegen sind, ist ein gewogener Durchschnittspreis zu ermitteln.